

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter“ (in der Folge: „AEBI“) gelten ergänzend und spezifizierend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH, Wirtschaftspark 18, 8530 Deutschlandsberg (in der Folge: „LOGICDATA“) für alle Bestellungen von LOGICDATA. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen in den vorgenannten Bedingungswerken haben die Regelungen dieser AEBI Vorrang.

1.2 Bei zukünftigen Bestellungen gelten diese AEBI auch dann als einbezogen, wenn nicht auf sie hingewiesen wurde.

1.3 LOGICDATA ist ausschließlich dazu bereit, Investitionsgüter zu diesen AEBI beschaffen. Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten Bestimmungen enthalten, welche diesen AEBI zuwiderlaufen, oder zusätzliche, hier nicht berücksichtigte, Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so werden diese Bestimmungen nicht Vertragsinhalt. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten seitens LOGICDATA oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Der Lieferant anerkennt demgegenüber durch Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser AEBI.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Kostenvoranschläge, Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos. Die Vereinbarung der Unverbindlichkeit eines Kostenvoranschlags bedarf der Schriftform. Der Lieferant ist im Falle einer drohenden Kostenüberschreitung, bei sonstigem Verlust seines Anspruchs, dazu verpflichtet, LOGICDATA umgehend in Kenntnis zu setzen.

2.2 Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von LOGICDATA schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch E-Mail oder Fax genügt.

2.3 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, LOGICDATA einlangend binnen 3 Werktagen ab Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung muss der Bestellung entsprechen und insbesondere Lieferzeit (Projektplan), Bestellnummer, Liefertermin und Preise enthalten. Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von LOGICDATA schriftlich bestätigt werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung bei LOGICDATA einlangen, gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung.

2.4 Jegliche Art der Weitergabe oder Speicherung von Daten oder Unterlagen, die zur Angebotserstellung von LOGICDATA zur Verfügung gestellt werden, ob in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form, zu anderen Zwecken als der

Angebotserstellung selbst, ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von LOGICDATA nicht erlaubt.

3. Lieferbedingungen, Verzug, und Erfüllungsort

3.1 Der Lieferant hat zum jeweils vereinbarten Entgelt eine komplette Maschine/Anlage zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der vertraglich vereinbarten Daten sowie unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Einzelteile nicht aufgeführt sind. Der Lieferant hat die nach diesem Vertrag zu liefernde Maschine/Anlage unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die Maschine/Anlage geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen DIN-, EN-, ISO-, VDE-, ÖNORM Vorschriften und Normen, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Technik herzustellen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Zu einer Warenausgangskontrolle ist der Lieferant verpflichtet.

3.2 Der Lieferant ist zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten mit LOGICDATA vereinbarte Liefertermine als verbindlich.

3.3 Mangels anderslautender Vereinbarung gelten vereinbarte Liefertermine als pönalisiert. Kommt der Lieferant in Verzug, ist LOGICDATA berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Auftragswertes zu verlangen. Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt.

3.4 Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen, noch zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. LOGICDATA ist vor dem vereinbarten Liefertermin nicht zur Entgegennahme oder Abnahme von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet. LOGICDATA ist dazu berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um bis zu 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzuges eintreten. In diesem Fall ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu lagern.

3.5 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz von LOGICDATA im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Lieferant hat Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich zu beachten und hält LOGICDATA diesbezüglich schad- und klaglos.

3.6 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Aufstellungsort an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse/DDP gem. INCOTERMS 2010.

3.7 Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen, wird LOGICDATA sich bemühen, eine einvernehmliche Regelung mit dem Lieferanten zu finden. Soweit dies nicht gelingt, hat LOGICDATA das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche hieraus gegen LOGICDATA sind ausgeschlossen, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

3.8 LOGICDATA ist berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung, innerhalb der Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Lieferanten vom Arbeitsfortschritt im Zusammenhang mit der zu liefernden Maschine/Anlage zu überzeugen.

3.9 Werden Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von LOGICDATA erbracht, oder erfordert die Inbetriebnahme von Vertragsgegenständen die Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, hat sich der Lieferant vorab mit der Situation vor Ort, insbesondere mit den Bestimmungen zu IT-Sicherheit, allgemeines Verhalten, allgemeine Sicherheit und Gesundheit vertraut zu machen.

3.10 Der Lieferant ist alleine für die Entlohnung seiner Mitarbeiter und die Abfuhr der damit verbundenen Steuern und Abgaben verantwortlich. Bei der Erbringung von Leistungen in den Räumlichkeiten von LOGICDATA, stellt der Lieferant sicher, dass seine Mitarbeiter über alle gesetzlich notwendigen Genehmigungen, insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen verfügen. Der Lieferant hält LOGICDATA diesbezüglich schad- und klaglos.

4. Preise, Zahlung und Aufrechnung

4.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive sämtlicher Gebühren, Zöllen und sonstiger Nebenkosten, insbesondere Verpackung und Versicherung. Der Lieferant verpflichtet sich indessen, bei eintretendem Preisverfall bzw. -rückgang den Kaufpreis zu senken. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4.2 LOGICDATA leistet mangels anderer Einzelvereinbarung Zahlungen wie folgt:

Bei einem Rechnungswert unter EUR 50.000,-: 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage netto.

Bei einem Rechnungswert über EUR 50.000,- gilt folgende Regelung:

Rechnungserstellung generell 100% nach Lieferung, davon fällig:

80% nach Inbetriebnahme an der angegebenen Lieferadresse,

20% nach Ende der 4-wöchigen Testphase und mangelfreier Endabnahme durch LOGICDATA,

jeweils 30 Tage netto nach Rechnungseingang.

Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, gilt hierfür nachfolgende Regelung:

20% nach Eingang der Auftragsbestätigung bei LOGICDATA.

Anzahlungen werden nur bei Ausstellung einer den Vorgaben von LOGICDATA entsprechenden, in der Höhe der jeweiligen Teilzahlung durch eine vom Lieferanten vorzulegende, unbefristete, abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Bank fällig; die letzte Teilzahlung durch Gestellung einer abstrakten Bankgarantie für die Dauer der jeweils vertraglich vereinbarten Gewährleistungsdauer.

4.3 Sofern Teilzahlungen vereinbart sind, ist der Lieferant verpflichtet, über jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu erstellen.

4.4 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser hat insbesondere die konkrete Artikelbezeichnung und die Warenmenge zu enthalten.

4.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von LOGICDATA ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig. Der Lieferant verzichtet gegenüber LOGICDATA auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§ 369 UGB) sowie verwandte Rechtsinstitute. Von LOGICDATA geleistete Anzahlungen sind auf eine vom Lieferanten zulässiger Weise geforderte Sicherstellung nach § 1170b ABGB in Anrechnung zu bringen.

4.6 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen LOGICDATA abzutreten.

4.7 Sollte LOGICDATA mit fälligen Zahlungen in Verzug kommen, so schuldet LOGICDATA 3 % Zinsen p.a., außer, die Zahlungen wurden im guten Glauben nicht geleistet, oder waren Gegenstand eines gutgläubig geführten Rechtsstreites, sodann sind seitens LOGICDATA keine Zinsen zu bezahlen.

5. Ersatzteile und Stundensätze

Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung mit Ersatzteilen für die gelieferte Maschine/Anlage für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Endabnahme umfassend sicherzustellen, sowie die gelieferten Ersatzteile auf die Anforderungen von LOGICDATA hin einzubauen. Dies gilt nicht für Teile, die aufgrund technischer Entwicklungen oder gesetzlicher Regelungen nicht mehr verfügbar sind oder nicht mehr Verwendung finden dürfen (bspw Platinen, elektronische Bauteile, Servomotoren etc.), außer wiederum es ein Ersatz des veralteten oder verbotenen Ersatzteils ohne wesentlichen Aufwand möglich (etwa, weil dieser ohnehin Teil aktuellen Sortiments des Lieferanten ist). Soweit nicht abweichend geregelt sind als Festpreise die Listenpreise sowie die Stundensätze zum Zeitpunkt der Endabnahme vereinbart.

6. Gewährleistung, Haftung und Subunternehmer

6.1 Der Lieferant gewährleistet eine technische Verfügbarkeit gemäß Lastenheft. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der abgeschlossenen Endabnahme der Maschine/Anlage an der angegebenen Lieferadresse.

6.2 LOGICDATA ist dazu berechtigt, die Art des Gewährleistungsbehelfes (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) frei zu wählen. Dem Lieferanten kommt kein Wahlrecht zu.

6.3 Bei Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch LOGICDATA für die gesamte, von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

6.4 Die Bestimmungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB kommen auf den gegenständlichen Vertrag nicht zur Anwendung. Zu einer Wareneingangskontrolle ist LOGICDATA nicht verpflichtet.

6.5 Kommt der Lieferant mit der Behebung eines Mangels mit mehr als 10 Werktagen ab Erhalt der Mängelanzeige in Verzug, ist LOGICDATA berechtigt den Mangel selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Lieferant in voller Höhe zu tragen.

6.6 Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die LOGICDATA aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung entstehen.

6.7 LOGICDATA haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr, ihren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden. § 1298 ABGB kommt zu Lasten von LOGICDATA nicht zur Anwendung.

6.8 Die Haftung von LOGICDATA für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

6.9 Im Falle eines Produktfehlers ist der Lieferant dazu verpflichtet, LOGICDATA von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Personen- und/oder Sachschadens schad- und klaglos zu halten.

6.10 Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 1052 ABGB steht LOGICDATA bei jeglicher Art von Quantitäts- und/oder Qualitätsmangel zu.

6.11 Der Lieferant ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von LOGICDATA dazu berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Ein Subauftrag befreit den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber LOGICDATA. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für jeden Mangel und jeden Schaden.

6.12 Der Lieferant ist verpflichtet, LOGICDATA gegenüber Ansprüchen Dritter oder Kunden von LOGICDATA schad- und klaglos zu halten, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage derartige Ansprüche erhoben werden, einschließlich nationaler und internationaler Produkthaftungsvorschriften, wenn derartige Ansprüche gegenüber LOGICDATA erhoben werden mit der Behauptung, dass die Produkte von LOGICDATA, die das Produkt beinhalten, defekt sind, oder gegen anwendbare rechtliche oder technische Anforderungen verstoßen, insbesondere hinsichtlich Produkthaftung.

7. Eigentumsübertragung

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt LOGICDATA nicht an. Mit Erhalt der Ware geht das Eigentum an den gelieferten Waren auf LOGICDATA über, unabhängig davon, ob Zahlung bereits geleistet wurde.

8. Vorabnahme beim Lieferanten, Montage, Inbetriebnahme und Endabnahme

8.1 LOGICDATA ist dazu berechtigt, eine Vorabnahme beim Lieferanten zu verlangen. Über die Vorabnahme, die keine Endabnahme darstellt, wird ein Protokoll erstellt, das vom Lieferanten und LOGICDATA unterzeichnet wird. Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich behoben. Nach Behebung ist LOGICDATA dazu berechtigt, eine erneute Vorabnahme zu verlangen. Werden hierbei erneut Mängel festgestellt die der Vorabnahme entgegenstehen, so gilt der Vertrag als insoweit nicht erfüllt. Die Vorabnahme hat auf jeden Fall förmlich und schriftlich zu erfolgen.

8.2 Die Montage/Inbetriebnahme des vorgesehenen Lieferumfanges erfolgt durch geschultes Personal des Lieferanten an der von LOGICDATA angegebenen Lieferadresse und ist im Preis enthalten. Sollten sich bei der Inbetriebnahme Mängel der Anlage zeigen, müssen diese unverzüglich durch den Lieferanten behoben werden. Die Inbetriebnahme muss spätestens 4 Wochen nach Vorabnahme abgeschlossen sein.

8.3 Mangels anderslautender Vereinbarung hat jegliche Abnahme förmlich zu erfolgen und schriftlich dokumentiert zu werden. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Inbetriebnahme der Anlage, ist ausgeschlossen, und bedeutet nicht den Verzicht von LOGICDATA auf die Geltendmachung von Mängeln.

9. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

9.1 Muster, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die LOGICDATA dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von LOGICDATA, über welches diese frei verfügen darf. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung der Aufträge von LOGICDATA verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne Zustimmung auf Seiten von LOGICDATA weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind diese LOGICDATA kostenlos zurückzustellen.

9.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen sowie die gelieferten Maschinen/Anlagen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt LOGICDATA bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle schad- und klaglos.

9.3 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Lieferant LOGICDATA an Soft- und Hardware Produkten und der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich und räumlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Weitergabe der Produkte an Kunden von LOGICDATA und die Anfertigung von Kopien, insbesondere zum Zwecke der Datensicherung.

9.4 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die dem Lieferant über LOGICDATA im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden, verpflichtet.

9.5 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, externen Beratern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu offenbaren, die für die Erzielung des Vertragszwecks Zugang erhalten müssen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden. Bei Mitarbeitern ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den Mitarbeiter auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet.

9.6 Als vertraulich gelten nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, später allgemein bekannt wurden oder von denen der Empfänger der Information vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits Kenntnis hatte.

9.7 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, LOGICDATA für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung oder gegen die Bestimmungen betreffend die Immaterialgüterrechte eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe iHv EUR 10.000,- zu bezahlen. Das Recht, einen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

10. Vertragsrücktritt

10.1 LOGICDATA ist berechtigt, vom Vertrag bis zur Abnahme der vertraglichen Leistung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. In diesem Fall hat LOGICDATA dem Lieferanten seine bis dahin erbrachten Arbeiten entsprechend dem Anteil am Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Vorarbeiten bzw Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Lieferanten sind jedoch nicht zu erstatten, außer diese sind nachweislich ausschließlich aufgrund des konkreten Vertrages angefallen.

10.2 LOGICDATA ist außerdem zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grunde berechtigt, insbesondere wenn der Lieferant seine Lieferungen oder Zahlungen einstellt, seine Arbeiten unterbricht oder Vertragsfristen oder Termine nicht einhält. In diesem Fall hat der Lieferant keinen Vergütungsanspruch.

10.3 Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels Masse abgewiesen, ist LOGICDATA, sofern dies nicht im Widerspruch zu den anwendbaren, insolvenzrechtlichen Bestimmungen steht, dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

11. Serviceleistungen

11.1 Der Lieferant versichert unverzügliche Störungsbeseitigung durch qualifiziertes Fachpersonal umgehend, und jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Anforderung von LOGICDATA, wenn die Anforderung von Montag bis Donnerstag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr beim Lieferanten eingeht. Bei Eingang der Anforderung von Montag bis Donnerstag außerhalb der Zeiten nach vorherigem Satz muss die Störungsbehebung innerhalb 24 Stunden ab 7.00 Uhr des nachfolgenden Werktags erfolgen. Bei Eingang der Anforderung am Freitag zwischen 7.00 und 14.30 Uhr muss die Störungsbehebung am darauffolgenden Montag erfolgen. Entsprechendes

gilt für Feiertage am Erfüllungsort. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Entschädigung in Höhe von EUR 500,- fällig. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Betrag wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzlich auf seine Kosten eine Hotline einzurichten, um ab der ersten Vorabnahme während den oben angegebenen Zeiten fernmündliche Hilfe zur Beseitigung von Störungen anzubieten. Der Lieferant stellt die dauernde Erreichbarkeit während diesen Zeiten sicher. Der Lieferant hat LOGICDATA die Telefonnummer unmittelbar bei der ersten Vorabnahme mitzuteilen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung aller bi- und multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen sowie das internationale Privatrecht (IPRG) und insbesondere die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Rechtsanwendung gilt auch dann als vereinbart, wenn die Lieferungen direkt vom Lieferanten ins Ausland erfolgen.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. LOGICDATA ist jedoch nach freiem Ermessen dazu berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu führen.

13. Software und Dokumentation

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikatur. Außerdem sichert der Lieferant LOGICDATA zu, dass alle mitgelieferten Softwareprogramme ausschließlich in englischer Sprache geliefert werden. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung schuldet der Lieferant LOGICDATA jene Dokumentation, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendig und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

14. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, durch die Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden abgedeckt werden, die alle möglichen Risiken umfasst, dies jedoch mit einem Betrag von zumindest EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall versichert sind. Diese Versicherungssummen sind ausschließlich den Leistungspflichten des Lieferanten gegenüber LOGICDATA vorzubehalten und dürfen nicht durch andere, vom Lieferanten zu vertretende Schadenereignisse beeinträchtigt werden. Diese Versicherung wird der Lieferant bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachweisen und er wird diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie den gesetzlichen Verjährungsfristen in dieser Form und Höhe aufrechterhalten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftsatterfordernis. Erklärungen über E-Mail und Fax genügen der Schriftform.

15.2 Sollten Bestimmungen dieser AEBI ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

15.3 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Verpflichtungserklärung der Lieferanten von LOGICDATA, abrufbar auf der Homepage von LOGICDATA (www.logicdata.net), zu unterzeichnen und zu befolgen.

15.4 Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihre Absicht, sich nach Kräften zu bemühen, dass ihre Leistungen sowie jene ihrer Auftragnehmer und Subunternehmer folgenden Grundsätzen entsprechen: Die Vertragsparteien respektieren und akzeptieren die kulturelle und soziale Vielfalt aller Nationen und Gesellschaften, unterstützen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Recht auf Verhandlungen über Kollektivverträge, treten für das Verbot jeder Form der Zwangsarbeit, des Menschenhandel und der Sklaverei und für die Abschaffung jeder Ausbeutung durch Kinderarbeit ein. Sie respektieren das Recht auf ein angemessenes Gehalt, garantieren die Einhaltung der nationalen Arbeitszeitschriften, und sorgen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter (auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Handlungen, die sich nachteilig auf die Wirtschaft auswirken (wie bspw Bestechung und Korruption) zu verhindern.

April 2018